

ZH_OBERGERICHT NG200019 vom 23. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NG200019

FR: ZH_OBERGERICHT NG200019 du 23 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT NG200019 del 23 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Beklagte und Berufungskläger (nachfolgend: Berufungskläger) und die Klägerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Berufungsbeklagte) schlossen einen Mietvertrag mit Mietbeginn am 1. Dezember 2017 über ein Zimmer mit Küche und Bad zur Mitbenützung in einer 4-Zimmerwohnung an der C._____-strasse ... in Zürich in einem Haus aus dem Jahr 1896 zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 900.– (vgl. act. 3/3; Prot. Vi. S. 24). Die Küche und das Bad teilte sich die Berufungsbeklagte mit drei weiteren Mietparteien, die jeweils entsprechende eigene Mietverträge mit dem Berufungskläger abgeschlossen haben (vgl. act. 49 E. I./1 mit Verweis auf act. 44/47 S. 2 ff.). Das Mietverhältnis zwischen dem Berufungskläger und der Berufungsbeklagten wurde per Ende Februar 2020 beendet (vgl. act. 49 E. I./1 m.w.H.).

E. 1.2

Die Berufungsbeklagte erhob nach erfolglos durchgeführtem Schlichtungsverfahren mit Eingabe vom 29. November 2019 eine Klage betreffend Anfechtung des Anfangsmietzinses, Mietzinshinterlegung und Mängel vor dem Mietgericht Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) (vgl. act. 49 E. I./2 zur vollständigen vorinstanzlichen Prozessgeschichte).

E. 1.3

Mit Beschluss und Urteil vom 18. November 2020 (act. 45 = act. 49 [Aktenexemplar] = act 51) entschied die Vorinstanz was folgt: Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.